

BIG KOORDINIERUNG · Durlacher Straße 11 a · 10715 Berlin

Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin
Per Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name

Wiebke Wildvang

Datum

24.08.2022

wildvang@big-koordination.de Tel.: (030) 2332685-23**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e.V. (BIG e.V.), BIG Koordination, bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Wir beschränken uns inhaltlich auf die vorgesehenen Änderungen der Strafzumessungsregeln in § 46 Abs. 2 S.2 StGB.

Die vorgesehene Erweiterung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB um „ geschlechtsspezifische oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe wird ausdrücklich begrüßt.

Der Gesetzgeber trägt damit den Verpflichtungen aus Art. 46 a des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusli-

BIG e.v.Berliner Initiative
gegen Gewalt
an Frauen**BIG KOORDINIERUNG**Durlacher Straße 11 a · 10715 Berlin **Tel** 030.61709-100 **Fax** -101
mail@big-koordination.de **www**.big-koordination.de
Spendenkonto Deutsche Kreditbank **Konto** 18 156 554 **BLZ** 120 300 00**BIG PRÄVENTION****BIG HOTLINE**

cher Gewalt vom 11. Mai 2011, sog. Istanbul Konvention, Rechnung. Die beabsichtigten Änderungen stellen einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt dar.

§ 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E scheint außerdem geeignet, zu einer geänderten Strafzumessungs- und Verfolgungspraxis, wie zu einer Vereinheitlichung der Rechtspraxis beizutragen.

Dafür ist aber weitere Voraussetzung, dass in der juristischen und polizeilichen Ausbildung Grundlagen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt inhaltlich verankert sind und es gesetzlich verpflichtende Fortbildungsangebote hierzu für Polizei und Justiz gibt. Dass in der Praxis die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E vorgesehenen Änderungen auch zur Anwendung kommen, setzt das Vorhandensein von vertieften Kenntnissen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und eine entsprechende Sensibilisierung der relevanten Berufsgruppen voraus.

Abschließend bleibt zu bemerken, dass die vorgesehene Änderung auch eine Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV), Ziff. 15 Abs. 5 RiStBV, nach sich ziehen.

Wiebke Wildvang

BIG Koordinierung